



EINBEZIEHUNGSSATZUNG

gem. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

„Falkenfelser Straße“

Gemeinde:	Ascha
Landkreis:	Straubing-Bogen
Reg.bezirk:	Niederbayern

Vorentwurf in der Fassung vom 28.08.2024

Verfahrensträger:

Gemeinde Ascha

über VG Mitterfels
Burgstraße 1
94360 Mitterfels
Tel.: 09961 / 9400-0
Fax 09961 / 9400-20
vg@mitterfels.de

Ascha, den

.....
Wolfgang Zirngibl
1. Bürgermeister

Planung:

mks Architekten – Ingenieure GmbH

Mühlenweg 8
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 9421-0
Fax: 09961 / 9421-29

Bearbeitung:

Roswitha Schanzer
Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin

SATZUNG

Gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Ascha folgende Satzung.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan M 1:1.000. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zulässigkeit

Innerhalb der Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Planliche Festsetzungen

Siehe Lageplan zur Einbeziehungssatzung „Falkenfelser Straße“
Plankarte 1 - im Maßstab 1:1.000
Punkt I. Planliche Festsetzungen.

§ 4

Textliche Festsetzungen

- a) Maß der baulichen Nutzung: Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,30 festgesetzt.
- b) Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt für Wohngebäude 6,80 m, für Garagen und Nebengebäude 4,50 m. Als unterer Bezugspunkt gilt das Urgelände, als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Unterkante der Dachhaut. Die Bezugspunkte sind in der traufseitigen Gebäudemitte talseits zu messen.
- c) Die Firstrichtung ist frei wählbar.
Zulässige Dachformen: Symmetrisches Satteldach (SD), bei Garagen und Nebengebäuden auch Pultdach (PD) und begrüntes Flachdach. Dachterrassen sind auf Wohn- und Nebengebäuden zulässig unter Einhaltung der Bayerischen Bauordnung.

Zulässige Dachneigungen: Satteldach 15°- 35°; Pultdach 5°-10°, Flachdach ≤ 5°.
Dachmaterial: Ziegel oder Pfannen in roten bis rotbraunen Tönen oder in anthrazit, bei Garagen und Nebengebäuden auch Metaldachdeckung, Farbe grau / anthrazit.
- d) Dachgauben sind nicht zulässig.

- e) Fotovoltaikanlagen und Solaranlagen sind auf Dächern zulässig, soweit sie dieselbe Neigung wie die Dachfläche aufweisen. Bei solarthermischen Anlagen ist eine Aufständigung zulässig. Gebäudeunabhängige, freistehende Solar- oder Fotovoltaikanlagen sind nicht zulässig.
- f) Abgrabungen, Auffüllungen:
Abgrabungen sind bis maximal 0,80 m bezogen auf das Urgelände zulässig.
Geländeauffüllungen sind bis maximal 1,50 m bezogen auf das Urgelände und bis maximal 30 cm über dem Niveau der Erschließungsstraße zulässig. In den Bauplanunterlagen sind in den Ansichten und Schnitten die Urgeländekoten anzugeben und die geplanten Geländeänderungen sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße darzustellen.
- g) Stützmauern: Zulässig sind Stützmauern zur Sicherung von Abtrags- und Auftragsböschungen bis zu einer maximalen sichtbaren Höhe von 0,80 m. Zulässig sind Natursteinmauern aus Granit oder Trockenmauerwerk aus Granit oder vollflächig begrünte Stützelemente.
- h) Flächenbefestigungen:
Für die Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Nebenflächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. Natursteinpflaster, Betonpflaster mit breiten Fugen, Rasenfugenpflaster, Kies- oder Schotterbelag.
- i) Grundstückseinfriedungen:
Zulässig sind nicht vollflächig geschlossene Metall- und Holzzäune mit überwiegend senkrechten Elementen, Höhe bis 1,20 m, sowie Hecken aus Laubgehölzen.
Nadelgehölzhecken sind unzulässig.
Für Einfriedungen sind ausschließlich Punktfundamente zugelassen. Mauern, Drahtschotterkörbe (Gabionen), Gabionenwände sowie durchgehende Sockel oder Streifenfundamente sind unzulässig.
- j) Anzahl der erforderlichen Stellplätze:
Für jede Wohnung sind 2 Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.
- k) Niederschlagswasserbeseitigung: Das Niederschlagswasser aus privaten Flächen (Dachflächen, befestigte Flächen auf dem Grundstück) ist in möglichst großem Umfang breitflächig über Grünflächen und Mulden bzw. über geeignete Einrichtungen auf dem eigenen Grundstück vor Ort zu versickern.

Hinweis: Bei der Versickerung sind die Bestimmungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) und die technischen Regeln zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TRENOG) zu beachten. Für Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu beachten. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Ggf. ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Pro Parzelle ist eine Regenwasserzisterne (zur Gartenbewässerung, ggf. Toilettenspülung) zu errichten mit einem Mindestvolumen von 5 m³.

I) Pflanzgebote auf privaten Flächen

Pro Planzeichen nach planlicher Festsetzung 3.1 ist ein heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Der Standort ist frei wählbar. Baumscheiben bzw. Pflanzstandorte müssen eine unversiegelte Mindestgröße von 20 m² aufweisen und sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Holzlanderung, Findlinge) dauerhaft gegen Befahren zu schützen.

Artenauswahl (Mindestpflanzgröße Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm):

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Obstbaum: Hochstamm oder Halbstamm	

Entlang der mit Planzeichen 3.2 gekennzeichneten Grundstücksgrenze ist auf mind. 70% der Länge eine mind. 2-reihige Strauchhecke zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m, Reihenabstand 2,00 m. Mindestpflanzqualität Strauch 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm. Es ist ausschließlich autochthones, d.h. gebietsheimisches Pflanzgut zulässig.

Artenauswahl:

Cornus sanguinea ssp. sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fragula alnus	Faulbaum
Lonicera xyloseum	Rote Heckenkirsche
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Zeitpunkt der Pflanzungen:

Die Pflanzungen auf den privaten Flächen sind in der auf die Fertigstellung der Erschließung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich ist das Datum der Nutzungsaufnahme des Wohngebäudes.

§ 5 Hinweise

a) Schallschutz vor öffentlichem Verkehrslärm

Im Bauantrag ist nachzuweisen, dass in Aufenthaltsräumen ausreichend niedrige Innenpegel nach den Vorgaben der TA Lärm sowie eine ausreichende Belüftung (z.B. durch lärmabgewandte Organisation der Wohnungsgrundrisse, Schallschutzfenster, schallgedämmte automatische Belüftungsanlagen) gewährleistet sind.

b) Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Bauantrag ist ein einfacher Freiflächengestaltungsplan (Darstellung von zu pflanzenden Gehölzen, Oberflächenbefestigung, Geländemodellierung etc.) einzureichen.

c) Bauliche Anlagen / Grünflächen

Gemäß Art 7 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind die nicht mit Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Zufahrten, Stellplätze u.dgl.) überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Kies- oder Schotterflächen, auch in versickerungsfähiger Gestaltung, sind nach aktueller Rechtsprechung als bauliche Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 2 und Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzuordnen und somit auf die GRZ anzurechnen.

d) Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Tierhaltungsbetrieben ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Art 48 AGBG erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

e) Bodendenkmäler.

Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gemäß Artikel 8 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz, unter Beachtung von Artikel 8 Absatz 2.

f) Hinweise des Stromversorgers

Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tief wurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Stromversorger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links der Kabeltrasse. Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben sind dem Stromversorger rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

g) Brandschutz / Löschwasserversorgung

Die Belange des baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten.

Es muss gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Straßen für die Feuerwehr erreichbar sind.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist eine Gesamtlöschwassermenge von mind. 800 l/min für eine Dauer von mehr als 2 Stunden bei einem Fließdruck größer 1,5 bar nachzuweisen. Wenn die erforderliche Löschwassermenge nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann und in einem Umkreis von 100 m keine unabhängigen Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) zur Verfügung stehen, sind Löschwasserbehälter (Baugenehmigung beachten) mit entsprechendem Volumen zu errichten.

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und dem Landratsamt Straubing-Bogen schriftlich vorzulegen. Das Löschwasser soll möglichst aus Oberflurhydranten mit zwei B-Abgängen gem. DIN 3222 entnommen werden können. Es sind ausschließlich DVGW-zugelassene Hydranten nach Möglichkeit am Fahrbahnrand außerhalb des Gebäudetrümmerschattens zu installieren.

Bei einer Erweiterung des Baugebietes ist die Löschwasserversorgung erneut zu überprüfen

h) Wasserwirtschaft

Für den evtl. Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, abzusprechen.

Es wird den Bauwerbern empfohlen unverschmutztes Regenwasser in einer Zisterne zu sammeln und für die Gartenbewässerung oder Toilettenspülung zu verwenden. Werden Regenwassernutzungsanlagen mit einer Einspeisung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ausgestattet ist die Anlage dem Träger der Wasserversorgung anzuzeigen und die technischen Einrichtungen vor Inbetriebnahme abnehmen zulassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine direkte bauliche Verbindung des öffentlichen Leitungsnetzes mit dem privaten Regenwassernetz nicht zulässig ist.

Werden Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung mit einer Gesamtfläche von mehr als 50 m² errichtet, sind ggf. Reinigungsmaßnahmen notwendig. Bei beschichteten Metalldächern ist mind. die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.

Bei Geländeanschnitten muss mit Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Bei geringem Abstand von Gebäuden untereinander können sich dort errichtete Grundwasserwärmepumpen gegenseitig beeinflussen. Dies ist von den Bauwerbern bei der Planung der Heizsysteme zu berücksichtigen und ggf. durch Gutachter näher untersuchen zu lassen.

i) Bodenschutz

Das Altlastenkataster des Landkreises enthält keinen Eintrag.

Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen, Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731 zu beachten. Es wird angeraten, die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden enthält der Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden.

Auf die ordnungsgemäße Verwertung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und vor Ort nicht wieder zu verwendenden Aushubs ist zu achten. Generell sind bei der Herstellung bzw. beim Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts, § 12 BBodSchV, einzuhalten.

Insbesondere hat der Aushub dabei zum Unterboden am Einbauort eine identische Beschaffenheit in Bezug auf die Schadstoffgehalte und die physikalischen Eigenschaften nachzuweisen. Ferner ist eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion zu gewährleisten. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt zu informieren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahren

1. Aufstellungs- und Billigungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeinde Ascha hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.08.2024 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Gschwendt-Müllerhöhe beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx.xx.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung

Die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 28.08.2024 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2024 bis einschließlich xx.xx.2024 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am xx.xx.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom xx.xx.2024 bis einschließlich xx.xx.2024 durchgeführt.

3. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Ascha hat die Einbeziehungssatzung mit Begründung in der Fassung vom xx.xx.2024 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am xx.xx.2024 als Satzung beschlossen.

Ascha, den xx.xx.2024
(W. Zirngibl, 1. Bürgermeister)

6. Ausfertigung

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ascha, den xx.xx.2024
(W. Zirngibl, 1. Bürgermeister)

7. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 24.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit rechtskräftig.

Ascha, den xx.xx.2024
(W. Zirngibl, 1. Bürgermeister)

Begründung

1. Planungsanlass und -ziel

Ortsansässige Gemeindebürger möchten an der Falkenfesler Straße auf dem Flurstück Nr. 50 Gemarkung Ascha ein Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Nebengebäude (Garagen, Werkstatt) errichten. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Bauwerber. Die unbebauten Flächen sind bauplanungsrechtlich derzeit als Außenbereich zu bewerten.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Ascha eine Einbeziehungssatzung „Falkenfesler Straße“ zu erlassen. Durch diese Einbeziehungssatzung wird die abgegrenzte Teilfläche dem im Zusammenhang bebauten Bereich von Ascha zugeordnet.

Die Gemeinde Ascha ist stets bemüht, Innenentwicklungspotentiale vorrangig vor der Ausweisung neuer Bauflächen zu nutzen bzw. dies zu unterstützen. Im Ortsteil Gschwendt wurde kürzlich ein Allgemeines Wohngebiet mit 34 Parzellen ausgewiesen. Im Hauptort Ascha sind derzeit jedoch keine Baugrundstücke verfügbar. Die noch unbebauten Flächen im Ort sind in Privatbesitz und stehen nicht zur Verfügung. I.d.R. werden sie für die Nachkommen der Eigentümer vorgehalten. Eine Baulandausweisung seitens der Gemeinde im Hauptort Ascha ist derzeit nicht vorgesehen und auch für die nähere Zukunft nicht geplant.

Die geplante Entwicklung wird als mit dem Grundsatz einer geordneten Siedlungsstruktur vereinbar und als städtebaulich sinnvoll erachtet. Die öffentliche Erschließung über die Falkenfesler Straße sowie Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung sind vorhanden, so dass eine flächensparende bauliche Entwicklung möglich ist. Durch die maßvolle Erweiterung und Schaffung von Baumöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung soll der Hauptort Ascha gestärkt und eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur erhalten werden.

2. Erschließung

Die Verkehrerschließung ist über die Falkensteiner Straße gegeben. Das Plangebiet liegt innerhalb der geschlossenen Ortschaft, die Ortstafel befindet sich an der Brücke über die B 20.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über den vorhandenen Schmutzwasserkanal. Das Abwasser wird der Kläranlage Ascha zugeleitet und dort behandelt. Eine Anschlussmöglichkeit besteht an den Schacht auf dem östlichen Nachbargrundstück Flnr. 666.

Das Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück möglichst breitflächig über Grünflächen und Mulden oder geeignete Versickerungseinrichtungen örtlich zu versickern.

Die Wasserversorgung erfolgt über die gemeindliche Trinkwasserversorgung. Die bestehende Trinkwasser-Hauptleitung verläuft entlang der Falkenfesler Straße. Ein Hausanschluss-Stich in das Plangrundstück ist bereits vorhanden.

Die Löschwasserversorgung erfolgt ebenfalls über die gemeindliche Trinkwasserversorgung. Die erforderliche Gesamtlöschwassermenge ist gegeben. Voraussichtlich ist ein zusätzlicher Hydrant in der Falkenfesler Straße (im Umkreis von max. 100 m) erforderlich.

Die Stromversorgung obliegt der Energieversorgung Heider, Wörth a.d. Donau. Eine bestehende Niederspannungsleitung quert das Plangrundstück. Ein Strommasten (Niederspannungsleitung) befindet sich etwa in Grundstücksmitte. Nach Westen in Richtung B 20 verläuft die Leitung als Freileitung. Nach Nordosten zur Falkenfelser Straße ist die Leitung verkabelt. Bei einer Bebauung muss die Trasse voraussichtlich verlegt werden. Dazu ist rechtzeitig eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger erforderlich.

Die Versorgung mit Telekommunikationsleistungen ist durch einen Anschluss an das Netz der Deutschen Telekom AG möglich. Bestandsleitungen befinden sich in der Falkenfelser Straße parallel zur Grundstücksgrenze.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land.

3. Bestandsbeschreibung

Der einzubeziehende Bereich umfasst die nördliche Teilfläche des Flurstücks Nr. 1537. Der südliche, mit Fichten bestandene Teil verbleibt außerhalb des Geltungsbereiches, da hier keine Änderung vorgesehen ist. Die Fläche liegt am westlichen Ortsrand von Ascha im Anschluss an bestehende Wohnbebauung. Im Norden grenzt die Falkenfelser Straße an, im Anschluss daran befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker / Wiese). Im Süden verläuft der Wiedengraben, der von gewässerbegleitenden Gehölzen gesäumt ist. Daran schließen wiederum landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Westen befindet sich in einem bis zu 7 m tiefen Einschnitt die Bundesstraße B 20.

Das Grundstück befindet sich auf einer leichten Kuppe. Entlang der Falkenfelser Straße ist das Gelände leicht geneigt, es steigt von ca. 355,50 bis zur Brücke über die B 20 um etwa 1,50 m auf ca. 357,00 m ü. NHN an. Nach Süden fällt es mäßig auf einer Länge von i.M. 35 m auf 354,00 m ü. NHN. Außerhalb des Geltungsbereichs schließt ein mit Nadelwald bestandener Hang an, der auf einer Breite von rund 25 m bis auf ca. 349,50 m ü. NHN abfällt.

Lt. Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1.25.000) liegt das Plangebiet im Bereich der Kategorie 13 [überwiegend Pseudogley-Braunerde und verbreitet pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lößlehm)].



Blick von Osten (ortsauwärts) auf das Baugrundstück, rechts die Falkenfelser Straße
Aufnahmedatum 10.06.2024

Im oberen Grundstücksbereich wurde der Gehölzbestand entfernt, mit Ausnahme von zwei jungen Eichen-Sämlingen an der Grundstücksgrenze zur Falkenfeser Straße. Nach Angabe der Bauwerber, und anhand der noch vorhandenen Baumstümpfe erkennbar, handelte es sich um Nadelbäume (durchgewachsene Christbaumkultur, Nordmantannen u.ä.). Die Fläche weist aufgrund der Gehölzrodung und -abfuhr Fahrspuren und Verdichtungserscheinungen auf und stellt sich derzeit als Brachfläche mit Gras- und Krautaufwuchs und beginnendem Gehölzanflug dar.

Im unteren Grundstücksteil (Hang) - außerhalb des Geltungsbereichs - ist ein etwa 40-jähriger Fichtenbestand vorhanden. Dazwischen befindet sich eine einzelne Vogelkirsche. Eine Teilfläche im oberen Hangbereich wurde neu aufgeforstet, überwiegend mit Tannen und vereinzelt Fichten.



Blick von der B 20 - Brücke nach Süden, links hinter dem Zaun das Baugrundstück
Aufnahmedatum 10.06.2024



Blick von Westen (ortseinwärts) auf das Baugrundstück
Aufnahmedatum 10.06.2024

4. Geplante Entwicklung und Festsetzungen

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher zu stellen, werden gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 3 und Absatz 3 Satz 1 BauGB aufgenommen.

Im einzubeziehenden Bereich wird das Maß der Bebauung wegen der Lage am Ortsrand mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt und liegt damit unter dem Orientierungswert der Obergrenze für ein Allgemeines Wohngebiet nach § 17 Absatz 1 BauNVO von 0,4.

Die geplante Bebauung mit Wohn- und Nebengebäuden wird durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. In Verlängerung der bestehenden Wohnbebauung nach Westen soll die Baugrenze eine einem WA entsprechende Bebauung mit Wohn- und Nebengebäuden ermöglichen. In einem weiteren Baufeld in Richtung B 20 werden nur Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen. Dadurch soll für die Wohnbebauung eine zusätzliche Lärmabschirmung zur B 20, die in diesem Bereich in einem bis zu 7 m tiefen Einschnitt verläuft, erzielt werden. Von Seiten der Bauwerber sind Fenster mit Dreifachverglasung und eine schallgedämmte Lüftung vorgesehen.

Durch die Baugrenzen wird der westliche und südliche Ortsrand festgelegt und eine ausreichende Ortsrandeingrünung ermöglicht. Nach Westen zur B 20 hin wird durch Pflanzgebot eine Hecke entwickelt. Im Süden bleibt der Fichtenforst bestehen. Das geplante Baugrundstück ist somit ausreichend in die Landschaft eingebunden.

Für die Bebauung werden Veränderungen der natürlichen Oberflächengestalt durch Abgrabungen und wegen der Hanglage Auffüllungen erforderlich sein. Diese werden aufgrund des vorhandenen Gefälles bis maximal 0,80 bzw. 1,50 m zugelassen. Durch die Höhenbegrenzung von Stützmauern zur Sicherung von Abtrags- und Auftragsböschungen und die vorgeschriebene Verwendung ortstypischen Materials und einer regionalen Bauweise sollen die Belange des Ortsbildes angemessen berücksichtigt werden.

5. Übergeordnete Planungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Ascha ist der Planbereich als „gliedernde, abschirmende, ortsgestaltende und landschaftstypische Grünfläche“ dargestellt. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung angepasst.



Auszug Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Gemeinde Ascha
(Plangebiet weiß umrandet)

6. Schutzgebiete / Schutzobjekte

6.1. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Bayerischer Wald“ (§ 27 BNatSchG / Art. 15 BayNatSchG), jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Bayerischer Wald“ (§ 26 BNatSchG). Das Plangebiet ist nicht geschützt im Sinne der §§ 23 - 25 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Nationalparke / nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate). Schutzobjekte im Sinne der §§ 28 (Naturdenkmäler) und 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsbestandteile) sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden, ebenso keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

6.2. Biotopkartierung Bayern

Im Plangebiet und im näheren Umfeld liegen keine Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind.

6.3. Schutzgebiete der Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und nicht in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

6.4. Denkmalschutz

In der Landesdenkmalliste sind im näheren Umfeld keine Bau - oder Bodendenkmäler aufgeführt.

7. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Aufstellung der Satzung wird ein Vorhaben ermöglicht, das geeignet ist, Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehende Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung und Überbauung. Die baulichen Anlagen führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Gemäß § 18 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz ist die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf der Basis des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021.

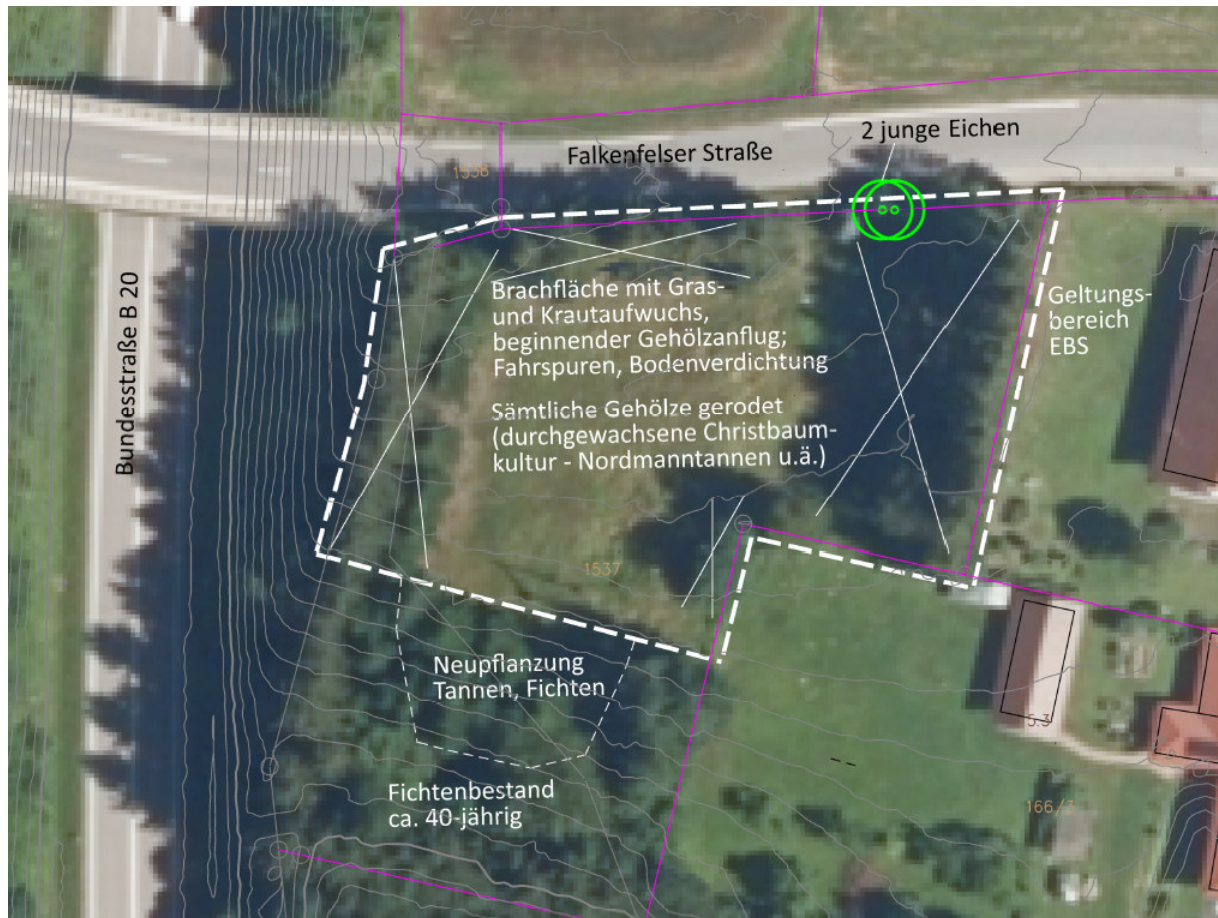
Es wird das sogenannte vereinfachte Vorgehen gemäß o. g. Leitfaden (Checkliste) angewendet – siehe Anlage.

Erläuterung zu Punkt 2.1 der Checkliste: Im Baugebiet liegen nur Flächen mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft (vgl. Liste 1a in der Anlage 1 des Leitfadens).

- 2 junge Eichen: Einzelbäume, Baumgruppen junger Ausprägung
- Brachfläche: Ruderalfläche angrenzend an Siedlungsbereich, artenarm

Siehe nachfolgenden Lageplan

Es können alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden, somit besteht kein weiterer Ausgleichsbedarf.



8. Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf potenziell im Gebiet vorkommende Arten (Artenschutzprüfung) werden Daten aus der Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Online-Abfrage) für den Landkreis Straubing-Bogen herangezogen, da aktuelle lokale Bestandsdaten nicht vorliegen.

Im Rahmen der Abschichtung können Arten ausgeschlossen werden, deren Lebensraumtyp im Vorhabensgebiet nicht vorkommt (z.B. alpine Lebensräume, Feuchtlebensräume, Wälder u. ä.). Demnach werden die heranzuziehenden Arteninformationen für das konkrete Plangebiet auf die Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ sowie „Siedlungsränder“ eingegrenzt.

8.1 Pflanzen

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

8.2 Tiere

Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich auf der ersten Ebene der Abschichtung für die Artengruppen der Säugetiere (hier: Fledermäuse), Vögel und Amphibien.

Artengruppe Säugetiere (Fledermäuse):

Für die Artengruppe der Fledermäuse weist das Plangebiet selbst keine Strukturen auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignet sind (z.B. alter Baumbestand mit Höhlen). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angrenzenden Feldgehölze Bedeutung als Nahrungs-, Jagdgebiet und Ruhestätten haben. Die außerhalb des Plangebietes liegenden Gehölzbestände werden durch das Vorhaben nicht berührt und beeinträchtigt.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zu rechnen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG ist nicht erkennbar.

Artengruppe Vögel:

Bei der Artengruppe der Vögel erfolgt die Abschichtung hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit bezogen auf das Lebensraumangebot im Plangebiet. Arten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumbedingungen, insbesondere Brut- und Aufzuchtmöglichkeiten, vorfinden, können als nicht betroffen gelten.

Nicht betroffen, da keine geeigneten Lebensraumbedingungen

Lebensraum / Habitate	Arten	Ausschlussgründe
Wälder	Waldohreule, Uhu, Hohltaube, Kleinspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Bergfink, Gelbspötter, Wendehals, Pirol, Grauspecht, Grünspecht, Trauerschnäpper, Waldschnepfe, Erlenzeisig, Waldkauz.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden.
Großräumige Landschaften	Habicht, Sperber, Mäusebusard, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbusard.	Plangebiet zu kleinräumig. Kein Angebot für Brutplätze.
Flüsse, Seen, Verlandungsbe- reiche, Schilfzonen	Blässgans, Graugans, Saatgans, Graureiher, Sumpfohreule, Tafelente, Kampfläufer, Flussregenpfeifer, Lachmöwe, Weißstorch, Rohrweihe, Höcker- schwan, Silberreiher, Kranich, Steppenmöwe, Sturmmöwe, Mittelmeermöwe, Ufer- schnepfe, Nachtigall, Pfeifente, Gänsesäger, Kormoran, Bruch- wasserläufer, Waldwasserläu- fer, Rotschenkel, Schwarz- kopfmöwe, Teichhuhn, Was- seramsel, Wasserralle.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden.
Offene strukturarme Agrar- landschaften	Feldlerche, Wachtel, Schaf- stelze, Rebhuhn, Kiebitz, Rot- drossel.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden, da zu kleinflächig und Gehölze angrenzend.

Siedlungen, Gebäude	Dohle, Schleiereule.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden.
Moore, Extensivwiesen, großflächige Brachen, Magerrasen	Wiesenpieper, Wachtelkönig, Grauammer, Bekassine, Bluthänfling, Feldschwirl, Großer Brachvogel, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Goldregenpfeifer, Kornweihe.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden. Zu kleinflächig
Hohe Gebäude, Felswände	Mauersegler, Kolkrabe, Wandfalke, Turmfalke.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine **potenzielle Betroffenheit** ergibt sich für **Arten, die kleinräumige Brachflächen sowie Siedlungsränder besiedeln**. Die Bewertung der Betroffenheit erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumstrukturen und der geplanten baulichen Nutzung.

Art	Lebensraum / Habitate	Bewertung
Baumfalke	Gehölzränder, Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze, stehende hohe Bäume sowie manchmal hohe Leitungsmasten.	Betroffene Habitate liegen außerhalb des Plangebietes. Keine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen erkennbar.
Saatkrähe	Kommt im Gebiet nicht vor. Größere Kolonie im Tiergarten Straubing.	Keine Betroffenheit.
Raubwürger	Offene, mit Gehölzen strukturierte Landschaft mit Wiesen und Gräben. In Bayern nur ein Vorkommen in Franken.	Keine Betroffenheit.
Kuckuck	Ca. 25 Vogelarten als Wirte bekannt. Sehr weites Spektrum an Lebensräumen.	Durch Bebauung werden Bruthabitate von Wirtsvögeln nicht beeinträchtigt. Mit Gehölzen und Gartenflächen entstehen zusätzliche Habitate. Keine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen erkennbar.
Goldammer	Strukturierte Landschaft mit Gehölzen, Wiesen, Gewässergehölzen, auch an Straßenrandpflanzungen.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden. Hecken werden nicht beeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
Neuntöter	Halboffene Landschaften mit Gehölzen; bevorzugt wärmeliebende Schlehen-Rosen-Weißdornhecken.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden. Hecken werden nicht beeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
Feldsperling	Kulturlandschaft, Gärten, Parkanlagen im Umfeld von Gebäuden.	Mit den Gartenflächen entstehen zusätzliche Habitate. Keine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen erkennbar.
Gartenrotschwanz	Primär Laubwald, auch Gärten, Parks in Siedlungen.	Mit den Gartenflächen entstehen zusätzliche Habitate. Keine

		Verschlechterung der Lebensraumbedingungen erkennbar.
Turteltaube	Halboffene Kulturlandschaft mit Gehölzen, Parks mit großen Bäumen.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden. Keine Betroffenheit.
Stieglitz	Offene bis halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden. Keine Betroffenheit.
Hausperling	Städte, Dörfer, Höfe und Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen.	Mit den Gartenflächen entstehen zusätzliche Nahrungshabitate. Keine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen erkennbar.
Mehlschwalbe	Gebäude im Siedlungsbereich, v. a. an Fassaden unter dem Dachvorsprung.	Art im Plangebiet nicht vorhanden. Keine Betroffenheit.
Rauchschwalbe	Gebäude im Siedlungsbereich, v. a. Ställe und Scheunen.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden. Keine Betroffenheit.

Bei der Artengruppe der Vögel ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zu rechnen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Artengruppe Reptilien:

Art	Lebensraum / Habitate	Bewertung
Schlingnatter	Wärmebegünstigte, halboffene und strukturreiche Gebiete mit kleinräumigem Anteil von Gehölzen, Steinhaufen, Totholz, Altgras. Bevorzugt Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden oder felsige Böschungen.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden. Beschattung durch angrenzenden Fichtenbestand. Keine Betroffenheit.
Zauneidechse	Strukturreiche wärmebegünstigte Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) mit Süd-, West- oder Ostexposition. Besonnte Plätze mit grabbarem Boden (Sand) notwendig.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden. Unstrukturierte Brachflächen. Schwerer, zu Verdichtung neigender Boden. Beschattung durch angrenzenden Fichtenbestand. Keine Betroffenheit.

Die Artengruppe der Reptilien kann aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume als nicht betroffen gelten.

Artengruppe Amphibien:

Art	Lebensraum / Habitate	Bewertung
Knoblauchkröte	Vegetationsreiche Stillgewässer, wassergefüllte Gräben und Tümpel. Grabbare, offene sandige Böden.	Geeigneter Lebensraum im Plangebiet nicht vorhanden. Keine Betroffenheit.

Die Artengruppe der Amphibien kann aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume als nicht betroffen gelten.

Im Gesamten sind keine Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Anlage:

Checkliste zur Vereinfachten Vorgehensweise in der Eingriffsregelung

Checkliste zur Vereinfachten Vorgehensweise in der Eingriffsregelung

0	Planungsvoraussetzungen	ja	nein
0.1	Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Der Bebauungsplan wird mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt. (differenzierte Bearbeitung des Grünordnungsplans nach Art. 4 Abs. 2. u. 3. BayNatschG) EBS mit grünordnerischen Festsetzungen analog Grünordnungsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.	Vorhabenstyp	ja	nein
1.1	Größe des Geltungsbereichs Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nicht größer als 2 ha sein.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Art der baulichen Nutzung Es handelt sich beim Vorhaben um ein reines Wohngebiet (nach § 3 BauNVO) oder ein allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BauNVO). Art des Vorhabens: EBS entspricht WA wie angrenzend	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Maß der baulichen Nutzung Die festgesetzte oder berechnete GRZ wird nicht größer als 0,3 sein.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Schutzgut Arten und Lebensräume	ja	nein
2.1	Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben; Flächen höherer Bedeutung wie Flächen nach den Listen 1b und 1c (siehe Anlage 1), Schutzgebiete im Sinne der § 20 Abs. 2 BNatSchG oder Natura 2000-Gebiete Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen werden nicht betroffen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und zur Lebensraumverbesserung (vgl. z.B. Anlage 2) vorgesehen. Art der Maßnahmen: Pflanzung Hecke und Einzelbäume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Schutzgut Boden und Fläche	ja	nein
	Die Flächeninanspruchnahme sowie der Versiegelungsgrad werden durch geeignete Maßnahmen (vgl. z.B. Anlage 2, insbesondere durch eine flächensparende Siedlungsform) im Bebauungsplan begrenzt. Art der Maßnahmen Erschließung vorhanden, wasserdurchlässige Beläge	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Schutzgut Wasser	ja	nein
4.1	Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Erläuterung: Die Baukörper werden nicht ins Grundwasser eindringen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2	Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und regelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3	Im Baugebiet sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wassers vorgesehen. Erläuterung: Eine möglichst flächige Versickerung, z. B. durch begrünte Flächen oder Versickerungsmulden, wird gewährleistet; private Verkehrsflächen und Stellplätze erhalten wasserdurchlässige Beläge. Art der Maßnahmen Versickerung möglichst breitflächig vor Ort, wasserdurchläss. Beläge	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Schutzgut Luft/Klima	ja	nein
Bei der Planung des Baugebiets wurde auf Frischluftschneisen und zugehörige Kaltluftentstehungsgebiete geachtet. Erläuterung: Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Schutzgut Landschaftsbild	ja	nein
6.1 Das Baugebiet grenzt an die bestehende Bebauung an.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2 Die Planung berücksichtigt exponierte und für das Landschaftsbild oder die naturgebundene Erholung bedeutsame Bereiche. Erläuterung: Das Baugebiet beeinträchtigt weder exponierte, weithin sichtbare Höhenrücken/Hanglagen noch kulturhistorische bzw. landschaftsprägende Elemente (z.B. Kuppe mit Kapelle o.ä.), maßgebliche Erholungsräume werden berücksichtigt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.3 Einbindung in die Landschaft: Für die landschaftstypische Einbindung sind geeignete Maßnahmen vorgesehen (vgl. z.B. Anlage 2). Art der Maßnahmen Hecke im Westen, Einzelbäume, ans. Eingrünung vorh.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Sind alle Fragen mit „ja“ beantwortet, besteht kein weiterer Ausgleichsbedarf!